



LEUPHANA
UNIVERSITÄT LÜNEBURG

GAZETTE

Amtliches Mitteilungsblatt der Körperschaft und der Stiftung

Das Inhaltsverzeichnis in jedem pdf-Dokument ist mit der jeweiligen Seite zum Thema direkt verknüpft

1. Erste Änderung der Satzung der Studierendenschaft der Leuphana Universität Lüneburg

1.

**Erste Änderung der Satzung der Studierendenschaft der
Leuphana Universität Lüneburg**

Das 7. Studierendenparlament der Leuphana Universität Lüneburg hat in seiner 19. ordentlichen Sitzung am 17.10.2012 folgende erste Änderung der Satzung der Studierendenschaft der Leuphana Universität Lüneburg vom 9.11.2011 (Leuphana Gazette Nr. 25/11 vom 22.12.2011) beschlossen.

ABSCHNITT I
DIE STUDIERENDENSCHAFT

**§ 9a
Berücksichtigung des Gleichstellungsgedankens**

- (1) Alle Organe der Studierendenschaft sind dazu verpflichtet die Gleichstellung aller Geschlechter oder Menschen, die sich keinem Geschlecht zuordnen wollen beziehungsweise können, in ihrem Handeln zu berücksichtigen.
- (2) In der schriftlichen Umsetzung des Gleichstellungsgedankens sind zu verwenden:
 - Gender-Gap (z.B. Student_innen, Student*innen)
 - geschlechtsneutrale Äquivalente (Studierende) oder
 - Binnen-I (StudentInnen)

ABSCHNITT II
DAS STUDIERENDENPARLAMENT

§ 10 wird wie folgt geändert

In Abs. 1 Satz 1 wird das Wort und die Zahl „sechzehn (16)“ gestrichen und durch das Wort und die Zahl „siebzehn (17)“ ersetzt.

ABSCHNITT VI
DIE URABSTIMMUNG

§ 34 wird wie folgt geändert

- a) in Abs. 2 Satz 1 werden nach den Worten „Spätestens fünf Werktage“ die Worte „, wenn nicht anders im Beschluss nach § 33 Abs. 1 enthalten,“ eingefügt.
- b) in Abs. 3 Satz 1 werden nach den Worten „drei Werktage umfasst“ die Worte „, wenn nicht anders im Beschluss nach § 33 Abs. 1 enthalten,“ eingefügt.
- c) in Abs. 3 wird Satz 4 „Der Aufruf zur Urabstimmung muss mindestens 5 Werktage vor dem Beginn der Urabstimmung erfolgen.“

Der neue § 34a wird wie folgt gefasst:

§ 34a Durchführung von verbindlichen Urabstimmungen per Eilentscheid

- (1) Ist eine Änderung der Beitragsordnung auf Grund eines verbindlichen Ergebnisses einer Urabstimmung gemäß §34 Abs. 5 Satz 1 notwendig, kann der Vorsitz des Studierendenparlamentes mit Genehmigung der AS-tA-Finanzreferentin die Änderung per Eilentscheid vornehmen.
- (2) Ein Eilentscheid ist nur zulässig, wenn folgender Sachverhalt vorliegt:
 - a) Das Studierendenparlament ist nicht in der Lage fristgerecht über die Beitragsordnung zu entscheiden.
 - b) Eine Nicht-Entscheidung über die Beitragsordnung würde der Studierendenschaft finanziellen Schaden zufügen.
- (3) Übt der Vorsitz sein Amt nicht mehr aus, so geht diese Kompetenz auf das Sprecher_innenkollektiv über. Übt das Sprecher_innenkollektiv das Amt nicht mehr aus, gehen diese Kompetenzen auf die Finanzreferentin in Abstimmung mit der Universitätsleitung über.
- (4) Die Durchführung eines bindenden Urabstimmungsergebnisses per Eilentscheid muss unverzüglich veröffentlicht werden.

§ 42 Inkrafttreten

- (1) Die Änderung der Satzung tritt mit Beschluss des Studierendenparlamentes am 17.10.2012 und nach hochschulöffentlicher Bekanntmachung im Amtsblatt der Leuphana Universität Lüneburg in Kraft. Die Änderung der Satzung in § 10 Abs. 1 tritt zum Zeitpunkt der konstituierenden Sitzung des 8. Studierendenparlamentes in Kraft.